

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 312 vom 5. März 2019

BE Obergericht, 2019-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_312

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 312 du 5 mars 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 312 del 5 marzo 2019

Regeste

Sachbeschädigung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

der Sachbeschädigung, begangen in der Zeit vom 26.-28.11.2016 in C._____ z.N. D._____ GmbH;

E. 2

Zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nicht- bezahlung wird auf 1 Tag festgesetzt.

E. 3

IV. Weiter wird verfügt: 1. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. f DNA-ProfilG). 2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). [...] 2. Berufung Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 10.1.2018 meldete A._____ (nachfolgend der Beschuldigte), verteidigt durch Rechtsanwältin B._____, am 15.1.2018 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 104). Mit Berufungserklärung vom 8.8.2018 beschränkte Rechtsanwältin B._____ die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom 10.1.2018 auf den Schuldspruch wegen Sachbeschädigung inkl. Sanktion sowie den Widerruf. Sie beantragte, der Beschuldigte sei vom Vorwurf der Sachbeschädigung, angeblich begangen in der Zeit vom 26.11.2016 bis 28.11.2016 in C._____ zum Nachteil von D._____ GmbH freizusprechen. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 25.7.2016 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu CHF 70.00, ausmachend total CHF 1'120.00, sei zu verzichten. Die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen und dem Beschuldigten seien die Parteikosten für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte gemäss Honorarnoten zu erstatten (pag. 139 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 16.8.2018 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 146). Mit Verfügung vom 17.8.2018 wurde die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens im Sinne von Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) in Aussicht genommen. Der Beschuldigte wurde aufgefordert, zu erklären, ob er damit einverstanden sei (pag. 148 f.). Nachdem sich Rechtsanwältin B._____ mit Eingabe vom 10.9.2018 einverstanden erklärte (pag. 151), ordnete die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 12.9.2018 die

Durchführung des schriftlichen Verfahrens an und setzte dem Beschuldigten Frist, um eine schriftliche Berufungsbegründung einzureichen. Mit gleicher Verfügung wurde die Zusammensetzung der Kammer bekannt gegeben (pag. 153 f.). Nach zweimaliger Fristerstreckung (pag. 163 ff.; pag. 167 ff.) reichte Rechtsanwältin B. _____ am 30.11.2018 die schriftliche Berufungsbegründung sowie ihre Honorarnoten zu den Akten (pag. 171 ff.). Daraufhin wurde mit Verfügung vom 3.12.2018 das schriftliche Urteil in Aussicht gestellt (pag. 190 f.).

E. 4

Von Amtes wegen wurden der aktuelle Strafregisterauszug, datierend vom 2.10.2018 (pag. 161), sowie das Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse, datierend vom 25.9.2018 (pag. 158 f.), über den Beschuldigten eingeholt. 3. Anträge der Verteidigung Mit Berufungsbegründung vom 30.11.2018 stellte Rechtsanwältin B. _____ die folgenden Anträge (pag. 172):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.